

Rechtliche Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in europäischen Ländern
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Brsg.

LAND Wichtigste Rechtsquellen	heterologe künstliche Befruchtung (ohne Eigewinnung)	In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer (einschließlich verwandter Verfahren mit Gametengewinnung)	Eizellspende und Embryospende	Kryokonservierung	Leih-(=Trage-)mutterschaft	Forschung am Embryo in vitro	PID (Präimplantationsdiagnostik)	Klonen (von Menschen)
BELGIEN nur Regelungen formeller Art Gesetz vom 28.5.2003 noch nicht in Kraft	Heterologes Verfahren wird angewandt (Spenderanonymität). Patientenberatung. Dokumentationspflicht bzgl. Behandlungsablauf.	Zentren für IVF, Leitung durch entsprechend fachkundigen Gynäkologen.	Ei- und Embryospende werden angewandt.	Zulässigkeit des Einfrierens von Keimzellen und Embryonen ergibt sich indirekt aus Verfahrensregelung. Verantwortliche Leitung durch entsprechend qualifizierten Gynäkologen.	Nicht verboten.	Gemäß berufsständischer Empfehlungen nur nach vorheriger Bewilligung durch örtliche Ethik-Kommission.	Zentren für Humangenetik bedürfen spezieller Genehmigung, zwei hauptverantwortliche Ärzte.	Nicht verboten.
DÄNEMARK Gesetz Nr. 460 v. 10.6.1997 Verordnung Nr. 728 v. 17.9.1997	(0) Arzt, Beratung. (1) soziale Eltern: Ehepaare, eheähnliches Verhältnis. (2) nur mit genetisch unveränderten Keimzellen (3) Geschlechtswahl nur zur Verhinderung von geschlechtsgebundenen Erbkrankheiten. Frau bis 45 Jahre alt. Anonymität zwischen Samenspender und sozialen Eltern/Kind. Schriftliche (informierte) Einwilligung des Paares und des Samenspenders. Nicht mit Samen des verstorbenen Partners.	(0), (1), (2), (3). Frau bis 45 Jahre alt. Auch in Kombination mit heterologer Samenspende möglich Schriftl. (informierte) Einwilligung des Paares und ggf. des Samenspenders. Verbot der Übertragung identischer befruchteter/ unbefruchteter Eizellen bei einer Frau/ verschiedenen Frauen. Verbot der Ektogenese. Einpflanzung befruchteter Eizellen nur nach schriftlicher Zustimmung des Paares vor jedem Behandlungszyklus. Dokumentationspflicht bzgl. Eizellenentnahme und Verpflanzung. Einführung neuer therapeutischer und diagnostischer Verfahren nur nach Billigung des Gesundheitsministers.	(0), (1), (2), (3) Eizellspende erlaubt, wenn Samen vom Partner der austragenden Frau. Gewinnung der Spende-Eizelle nur im Rahmen einer IVF-Behandlung der Spenderin. Anonymität zwischen Spenderin und sozialen Eltern/Kind. Schriftliche (informierte) Einwilligung des Paares und der Spenderin. Spende befruchteter Eizellen verboten. Austragende Frau nicht älter als 45 Jahre Verbot des Handels mit befruchteten oder unbefruchteten Eizellen; Exportverbot. Verbot der Übertragung identischer befruchteter/ unbefruchteter Eizellen bei einer Frau/ verschiedenen Frauen.	Lagerung befruchteter / unbefruchteter Eizellen maximal 2 Jahre, danach Vernichtung. Vorzeitige Vernichtung befruchteter Eizellen bei Tod des Mannes oder der Frau sowie bei Trennung oder Scheidung. Vorzeitige Vernichtung unbefruchteter Eizellen bei Tod der Frau, außer bei Eispende zugunsten anderer Frau oder zu Forschungszwecken. Vernichtung zur homologen Verwendung bestimmter konservierter Samenzellen bei Tod des Mannes Konservierung von Eizellen nur zur späteren inländischen Verwendung zur Fortpflanzung der betroffenen Frau, zur Eizellspende oder bei Spende zu Forschungszwecken. Konservierung von Samenzellen nur zur späterer Verwendung zur Fortpflanzung oder bei Spende zu Forschungszwecken (kein Exportverbot). Schriftliche (informierte) Einwilligung der Ei- bzw. Samenspender, bei befruchteten Eizellen des Paares.	Verboten.	Durchführung biomedizinischer Versuche an befruchteten Eizellen nur zur Verbesserung der medizinisch assistierten Fortpflanzung oder von Techniken zur Erkennung schwerer Erbkrankheiten. In diesem Rahmen auch Eizellgewinnung und Befruchtung zulässig (ohne Intention der Herbeiführung einer Schwangerschaft). Genehmigung durch Ethikkomitee. Erhaltung befruchteter Eizellen außerhalb des Uterus (Kryokonservierung ausgenommen) bis maximal 14 Tage nach Befruchtung. Beforschte befruchtete Eizellen dürfen nur eingepflanzt werden, wenn genetisch unverändert und unbeschädigt. Verbot des Exports befruchteter Eizellen.	(Nur) zulässig bei bekanntem erheblichem Risiko der Übertragung einer schwerwiegenden Erbkrankheit, oder um bei IVF wegen Unfruchtbarkeit schwerwiegende Chromosomanomalien aufzudecken oder auszuschließen. Arzt muß PID innerhalb 1 Monat staatlicher Stelle melden (Formular).	Verboten.
DEUTSCHLAND	Arztvorbehalt. Einwilligung der Frau und des Samenspenders. Rechtsprechung des Bundes-	Arztvorbehalt. Elterliche Voraussetzungen im ärztlichen Landesrecht unter-	Verboten.	Arztvorbehalt. Konservierung nach erfolgreicher Befruchtung nur als "Notfallmaßnahme" bei Un-	Verboten. Zusätzlich Werbe- und Vermittlungsverbote.	Verbot der Entnahme eines Embryos zu anderen als der Erhaltung dienenden Zwecken.	Verbot der PID jedenfalls an totipotenten Zellen.	Verboten.

Rechtliche Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in europäischen Ländern
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Brsg.

LAND Wichtigste Rechtsquellen	heterologe künstliche Befruchtung (ohne Eigewinnung)	In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer (einschließlich verwandter Verfahren mit Gametengewinnung)	Eizellspende Embryospende	Kryokonservierung	Leih-(=Trage-) mutterschaft	Forschung am Embryo in vitro	PID (Präimplantationsdiagnostik)	Klonen (von Menschen)
Embryonenschutzgesetz 1991 (Ärzttekammer-Richtlinien)	verfassungsgerichtet tendiert zu Anonymitätsverbot bzgl. Samenspender. Nicht mit Samenzellen Verstorbener. Selektion der Samenzellen nach Geschlecht nur zur Vermeidung schwerwiegender geschlechtsgebundener Erbkrankheiten. Nur genetisch unveränderte Keimzellen.	schiedlich geregelt; nicht bei alleinstehenden Frauen und in gleichgeschlechtlichen Beziehungen. Einwilligung des Paares in Befruchtung; der Frau in Transfer. Befruchtung nur so vieler Eizellen, wie innerhalb eines Zyklus übertragen werden können. Übertragung von höchstens drei Embryonen innerhalb eines Zyklus. Leistung durch gesetzliche Krankenversicherung nur bei Ehepaaren ohne Samenspende; idR nur für maximal 4 Behandlungen in speziell zugelassenen Einrichtungen.		durchführbarkeit des Transfers.		Verbot der fortpflanzungsfremden Erzeugung von Embryonen oder Vorkernen. Verbot von Eingriffen am in-vitro-Embryo, die nicht seiner Erhaltung dienen Verbot der Bewirkung einer extrakorporalen Weiterentwicklung des Embryos (Ektogenese).		
FINNLAND Medical Research Act (Statute No. 488/1999) v. 1.11.1999 Medical Research Decree (Statute No. 986/1999) v. 1.11.1999 Act on the Medical Use of Human Organs and Tissues (Statute No. 101/2001) v. 1.9.2001		Erzeugung nur zur Herbeiführung Schwangerschaft.		Bis zu 15 Jahren zulässig.		Keine Herstellung zu Forschungszwecken; nur an Embryonen, die bis zu 15 Jahren kryokonserviert wurden. Genehmigung erforderlich. Forschung genehmigungsfähig innerhalb der ersten 14 Tage nach Befruchtung. Forschung zu Heilungs- oder Präventionszwecken einer schwerwiegenden Erbkrankheit zulässig. Forschung mit Embryonen und Keimzellen verboten, soweit damit Ziel verfolgt wird, Verfahren zur Veränderung Erbinformation zu entwickeln. Transferverbot bezüglich Embryonen, an denen geforscht wurde. Einwilligung Game-		Verboten

Rechtliche Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in europäischen Ländern
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Brsg.

LAND Wichtigste Rechtsquellen	heterologe künstliche Befruchtung (ohne Eigewinnung)	In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer (einschließlich verwandter Verfahren mit Gametengewinnung)	Eizellspende Embryospende	Kryokonservierung	Leih-(=Trage-)mutterschaft	Forschung am Embryo in vitro	PID (Präimplantationsdiagnostik)	Klonen (von Menschen)
						tenspender.		
FRANKREICH Gesetze v. 29.7.1994 Nr. 94-653 und 94-654	<p>(1) Speziell autorisierter Arzt, Beratung.</p> <p>(2) Ehepaare oder Paare, die mindestens seit 2 Jahren zusammenleben.</p> <p>(3) Paar im fortpflanzungsfähigen Alter.</p> <p>(4) Zur Sterilitätsbehandlung oder zur Verhinderung der Übertragung einer besonders schweren Krankheit, Erfolglosigkeit paarinterner muF</p> <p>(5) Schriftliche Zustimmung des zu behandelnden Paares nach detaillierter Information und Bedenkzeit, bei Keimzellenspende Dritter Einwilligung des Paares vor Richter/Notar. Anonyme Samenspende, wenn Befruchtung innerhalb des Paares scheidet.</p> <p>(6) Spender(in) muß Paar angehören, das sich bereits fortpflanzt hat.</p> <p>(7) Schriftliche Zustimmung der Spender(in) und des Partners/-in.</p> <p>(8) Keimzellen desselben Spenders nur zur Erzeugung von maximal 5 Kindern.</p> <p>(9) Untersuchung der Keimzellen auf übertragbare Krankheiten.</p> <p>(10) Entgeltverbot bzgl. Keimzellen.</p> <p>Verbot der Verwendung frischen Spermias und von "Samenmix".</p> <p>Nicht bei gleichgeschlechtlichen Paaren.</p> <p>Nicht mit Samen des verstorbenen (Ehe-) Partners</p> <p>Ärztliche Dokumentation des Behandlungsablaufs.</p>	<p>(1), (2), (3), (4), (5) Speziell zugelassene Einrichtungen.</p> <p>Schriftliche Zustimmung des Paares, auch bzgl. der zu konservierenden Embryonen.</p> <p>Verbindung mit heterologer Samenspende (unter Beachtung von deren Voraussetzungen) möglich.</p> <p>Erzeugung von Embryonen in vitro nur zu Fortpflanzungszwecken.</p> <p>Ärztliche Dokumentationspflicht bzgl. entnommener Eizellen und transferierter Embryonen.</p>	<p>(1), (2), (3), (4), (6), (7), (8), (9) Speziell zugelassene Einrichtungen.</p> <p>Anonyme Eizellspende möglich, wenn Samen des Partners verwendet wird, d.h. keine Kombination von Samen- und Eispende.</p> <p>Embryospende im Ausnahmefall (anonym, unentgeltlich), wenn Schwangerschaft nur mittels Keimzellenspende möglich wäre.</p> <p>Schriftliche Zustimmung des "Erzeugerpaars" zu Embryospende gegenüber Gericht; dieses prüft Eignung des Empfängerpaars.</p> <p>Embryospende nach Tod eines Partners nur mit Zustimmung des Überlebenden.</p> <p>Erwerb oder Vermittlung von Embryonen gegen Bezahlung strafbar.</p>	<p>Konservierung von Gameten bzw. Embryonen durch speziell zugelassene Einrichtungen.</p> <p>Konservierte Embryonen müssen nach fünf Jahren vernichtet werden, es sei denn sie werden (ausnahmsweise) einem anderen Paar gespendet.</p> <p>Umfassende Dokumentationspflichten bzgl. gelagerter Keimzellen, Embryonen.</p>	<p>Verträge über Leihmutterchaft sind unzulässig.</p>	<p>Erzeugung von in-vitro-Embryonen nur zu Fortpflanzungszwecken erlaubt.</p> <p>Erzeugung von Embryonen in vitro zu kommerziellem oder industriellen Gebrauch strafbar.</p> <p>Forschung am in-vitro-Embryo nur zulässig, wenn sie bestimmten fortpflanzungsmedizinischen Zwecken dient.</p> <p>Veränderung von Erbanlagen verboten.</p> <p>Genehmigung erforderlich.</p>	<p>Für Ausnahmefälle zugelassen.</p> <p>Von in multidisziplinärem Zentrum für pränatale Diagnostik tätigem Arzt bestätigtes hohes Risiko der Übertragung einer besonders ernsthaften, unheilbaren genetischen Erkrankung.</p> <p>Durchführung nur zum Zweck der Feststellung, Verhütung oder Behandlung einer solchen Erkrankung.</p> <p>Durchführung in speziell zugelassenen Zentren für Pränataldiagnostik.</p> <p>Nach Einholung einer Expertise einer speziellen Kommission.</p> <p>Paar muß Voraussetzungen für muF erfüllen; umfassende Beratung und Betreuung des Paares.</p> <p>Schriftliche Einwilligung des Paares.</p>	<p>Reproduktives Klonen verboten.</p> <p>Therapeutisches Klonen mittels Zellkerntransfer umstritten.</p>
GRIECHENLAND	Voraussetzungen (Anwen-	Allgemein: IVF bei be-	Anonymität bei Game-	Überzählige Gameten sowie	Leihmutterchaft	Bis zum 14. Tag nach der	Keine ausdrückliche	Reproduktives Klo-

Rechtliche Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in europäischen Ländern
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Brsg.

LAND Wichtigste Rechtsquellen	heterologe künstliche Befruchtung (ohne Eigewinnung)	In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer (einschließlich verwandter Verfahren mit Gametengewinnung)	Eizellspende Embryospende	Kryokonservierung	Leih-(=Trage-) mutterschaft	Forschung am Embryo in vitro	PID (Präimplantationsdiagnostik)	Klonen (von Menschen)
<p>Gesetz zur medizinischen Assistierung bei der Humanreproduktion 3089/2002 v. 10. 12. 2002</p> <p>(Insbesondere die dadurch ins ZGB neu eingeführten Art. 1455-1460 u. die modif. Art. 1464, 1471, 1475, 1478 ZGB)</p>	<p>dungsberechtigte, Indikationen, natürliches fortpflanzungsfähiges Alter, Einwilligung) wie im homologen System (s. nächste Spalte).</p> <p>Zustimmender Ehepartner o. Lebensgefährte (automatische Vaterschaftsanerkennung durch notariell beurkundete Zustimmung zur künstlichen Befruchtung seiner Lebenspartnerin) gilt als Vater des Kindes.</p> <p>Gerichtliche Vaterschaftsanerkennung des Spenders ausgeschlossen.</p> <p>Gegenseitige Anonymität; Ausn.: Auskunftsanspruch des Kindes bezüglich medizinisch relevanter Daten.</p>	<p>stimmten Indikationen zulässig: Natürliche Fortpflanzungsunfähigkeit, Verhinderung d. Übertragung einer ernstesten Krankheit.</p> <p>Geschlechtsauswahl nur zur Verhinderung geschlechtsbezogener schwerer Erbkrankheit.</p> <p>Frau in fortpflanzungsfähigen Alter.</p> <p>Berechtigte: Ehepaare, nichteheliche Lebenspartner, alleinstehende Frauen.</p> <p>Schriftliche Einverständniserklärung des Ehepaares.</p> <p>Notariell beurkundete Einwilligung der allein stehenden Frau bzw. gegebenenfalls auch ihres Lebenspartners.</p> <p>Freier Widerruf der Einwilligung bis Transfer möglich.</p> <p>Zustimmung des Ehepartners gilt als freiwilliges Vaterschaftsanerkennnis.</p> <p>Bei Zustimmung des Ehemannes bzw. Lebenspartners Ausschluss der Ehelichkeits- bzw. Vaterschaftsanfechtung.</p> <p><u>Post-mortem-Fertilisation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht bei alleinstehenden Frauen - Gerichtliche Genehmigung; zu Lebzeiten: notariell beurkundete Einwilligung des Man- 	<p>ten- und Embryospende.</p> <p>Unentgeltlichkeit.</p> <p>Bei überzähligen Eizellen bzw. befruchteten Eizellen Vorrang der Spende vor Verwendung zu therapeutischen bzw. Forschungszwecken.</p> <p>Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat (genetische Mutterschaft nicht entscheidend)</p>	<p>befruchtete Eizellen.</p> <p>Bis zu 5 Jahren.</p> <p>Unentgeltliche Weitergabe kryokonservierter Gameten oder befruchteter Eizellen zu therapeutischen Zwecken oder zur Forschung nach 5 Jahren Kryokonservierung, wenn keine gemeinsame Erklärung der beteiligten Personen vorliegt.</p> <p>Vernichtung 14 Tagen nach dem Auftauen.</p>	<p>zulässig.</p> <p>Soziale Eltern: Verheiratete und Lebenspartner; kein direkter Ausschluss alleinstehender Frauen.</p> <p>Gerichtliche Genehmigung auf Antrag der sozialen Mutter.</p> <p>Austragungsunfähigkeit der antragstellenden Frau aus medizinischen Gründen.</p> <p>Ärztliche Begutachtung des gesundheitlichen Zustands der austragenden Frau.</p> <p>Schriftliche Zustimmung der Wunscheltern sowie der Tragemutter und gegebenenfalls deren Ehemannes.</p> <p>Unentgeltlichkeit.</p> <p>Ständiger Wohnsitz der sozialen Mutter und austragenden Frau in Griechenland.</p> <p>Direkte Mutterschaftsvermutung zugunsten der antragstellenden Frau. Widerlegung innerhalb von sechs Monaten ab Geburt, wenn die austragende Frau zugleich die genetische Mutter ist.</p>	<p>Befruchtung.</p> <p>Gemeinsame schriftliche Erklärung der an IVF beteiligten Personen</p> <p>Ohne diese Erklärung Freigabe zur Forschung durch Arzt/zust. Stelle im Fortpflanzungszentrum nach fünfjähriger Kryokonservierung.</p> <p>Danach Vernichtung.</p>	<p>Regelung.</p> <p>Wird praktiziert.</p>	<p>nen verboten (sanktionslos).</p> <p>Therapeutisches Klonen nicht ausdrücklich geregelt; wird eher als zulässig betrachtet.</p>

Rechtliche Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in europäischen Ländern
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Brsg.

LAND Wichtigste Rechtsquellen	heterologe künstliche Befruchtung (ohne Eigewinnung)	In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer (einschließlich verwandter Verfahren mit Gametengewinnung)	Eizellspende Embryospende	Kryokonservierung	Leih-(=Trage-)mutterschaft	Forschung am Embryo in vitro	PID (Präimplantationsdiagnostik)	Klonen (von Menschen)
		<p>nes</p> <ul style="list-style-type: none"> - mind. 6 Monate bis max. 2 Jahre nach Tod des Ehemannes oder Lebenspartners zulässig (Verwendung kryokonservierter Spermien oder kryokonservierter Embryonen) - Transfer nach Tod des Mannes - Erkrankung des Mannes an einer Krankheit, die zur Unfruchtbarkeit führen kann oder mit der Todesgefahr verbunden ist - Bei gerichtlicher Genehmigung bzw. notariell beurkundeter Zustimmung des Verstorbenen Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung für jeden. - Kind gilt als Erbe des Verstorbenen. 						
<p>GROSSBRITANNIEN</p> <p>Surrogacy Arrangements Act 1985</p> <p>Family Law Reform Act 1987</p> <p>Human Fertilisation and Embryology Act 1990</p> <p>Human Fertilisation and Embryology (Research Purposes) Regulation 2001</p> <p>Human Reproductive</p>	<p>(1) Erfordernis einer Behandlungslizenz.</p> <p>Schriftliche Einwilligung der Frau, Beratung.</p> <p>Schriftliche Einwilligung des Samenspenders.</p> <p>Unentgeltlichkeit der Samenspende.</p> <p>Zustimmender Ehegatte gilt als legitimer Vater des Kindes.</p> <p>Bei alleinstehenden Frauen nicht explizit verboten (aber: Berücksichtigung des Kindeswohls einschließlich des Bedürfnisses nach einem Vater).</p> <p>Post-mortem-Insemination zulässig.</p>	<p>(1), (3)</p> <p>Schriftliche Einwilligung der Personen, von denen die verwendeten Keimzellen stammen, in IVF und Embryotransfer; Beratung.</p> <p>Auch in Verbindung mit Samenspende (heterologes System) zulässig.</p> <p>Transfer auch nach Tod des genetischen Vaters zulässig.</p>	<p>(1), (2), (3)</p> <p>Unentgeltliche Spende von Eizellen und Embryonen erlaubt.</p>	<p>Lizenzanforderung für Konservierung von Gameten und Embryonen.</p> <p>Konservierung oder Verwendung nach Ausbildung des "primitive streak" verboten (< 14. Tag der Embryonalentwicklung).</p> <p>Schriftliche Einwilligung der Betroffenen, die sich auch darauf beziehen muß, was mit Keimzellen, Embryonen im Todesfall geschehen soll.</p> <p>Vernichtung: Keimzellen idR nach zehn Jahren, Embryonen nach fünf Jahren.</p>	<p>Leihmutterchaft zulässig.</p> <p>Entgeltverbot.</p> <p>Auf Leihmutterchaft gerichtete Verträge sind undurchsetzbar.</p> <p>Darauf gerichtete gewerbliche Vermittlungstätigkeit verboten.</p> <p>Zivilrechtliche Regelungen erlauben konsensuale Praktizierung von Leihmutterchaften.</p>	<p>Erfordernis einer Forschungslizenz.</p> <p>Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken mit entsprechender Lizenz zulässig.</p> <p>Schriftliche Einwilligung der Personen, von denen die verwendeten Keimzellen stammen, nach Beratung.</p> <p>Embryo darf nicht länger als 14 Tage nach der Befruchtung entwickelt werden (Lagerungszeit ausgeschlossen).</p> <p>Genehmigung zu Forschung am Embryo nur für Vorhaben, die der</p>	<p>PID erlaubt (bis 14. Tag der Embryo-Entwicklung).</p> <p>Noch keine detaillierte Regelung.</p>	<p>Ersetzen eines Zellkerns</p> <p>Reproduktives Klonen: Verboten (Transferverbot).</p> <p>Therapeutisches Klonen: zulässig.</p>

Rechtliche Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in europäischen Ländern
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Brsg.

LAND Wichtigste Rechtsquellen	heterologe künstliche Befruchtung (ohne Eigewinnung)	In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer (einschließlich verwandter Verfahren mit Gametengewinnung)	Eizellspende Embryospende	Kryokonservierung	Leih-(=Trage-)mutterschaft	Forschung am Embryo in vitro	PID (Präimplantationsdiagnostik)	Klonen (von Menschen)
Cloning Act 2001	(2) Maximal 10 Kinder der eine(n) Spender/in. (3) Dokumentationspflicht bzgl. des Behandlungsablaufs und der beteiligten Personen. Anonymität des Samenspenders, aber Auskunftsrecht des Kindes bzgl. der Spenderdaten mit 18 Jahren.					Gewinnung von Erkenntnissen über die Embryonalentwicklung oder über ernste Krankheiten und deren Behandlungsmöglichkeiten (einschließlich "therapeutisches Klonen") dienen. Genetische Veränderung von Embryozellen verboten. Import/Export von Keimzellen/Embryonen mit Lizenz zulässig.		
IRLAND Art. 40.3.3. Irische Verfassung (Standesrechtliche Richtlinie für Ärzte)		Erzeugung zur Herbeiführung Schwangerschaft.				Unzulässig.		
LUXEMBURG Keine spezielle Regelung Großherzogliche Regelung Einrichtung Krankenhausplan v. 14. 9. 1999		Verfahren wird praktiziert.						
NIEDERLANDE StGB-Ergänzung v. 16.9.1993 ESchG v. 1.9.2002	Anonyme Samenspende wird praktiziert.	Verfahren wird praktiziert.	Unentgeltliche Eizellspende und Embryospende für Fortpfl. u. Forschung möglich.	Konservierung von Gameten wird praktiziert.	Leihmutterschaft nicht verboten. Veranlassung von Leihmutterschaftsvereinbarungen, öffentliches Anbieten von Leihmutterschaftsdiensten und öffentliche Suche nach zu Leihmutterschaft bereiten Frauen strafbar.	Herstellung zu Forschungszwecken nicht erlaubt. Forschung an überzähligen Embryonen zul., soweit nur dadurch neue Einblicke in die Medizin erreichbar sind. Forschung an Embryo, mit dem Schwangerschaft noch herbeigeführt werden soll, nur zulässig, wenn neue Einblicke Forschung/Therapie wahrscheinlich sind, die Geburt eines gesunden Kin-	Verbot Geschlechtsbestimmung	Reproduktives Klonen verboten

Rechtliche Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in europäischen Ländern
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Brsg.

LAND Wichtigste Rechtsquellen	heterologe künstliche Befruchtung (ohne Eigewinnung)	In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer (einschließlich verwandter Verfahren mit Gametengewinnung)	Eizellspende Embryospende	Kryokonservierung	Leih-(=Trage-) mutterschaft	Forschung am Embryo in vitro	PID (Präimplantationsdiagnostik)	Klonen (von Menschen)
						des dienen; Verhältnismäßigkeit der Methode; schriftliche Zustimmung Eltern Ektogenese nach 14. Tag verboten.		
NORWEGEN Gesetz Nr. 56 v. 5.8.1994 (Gesetzesänderung v. 27.3.1998)	(1) Zugelassene Einrichtung. (2) Nur bei Verheirateten oder in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Paaren. Als Unfruchtbarkeitsbehandlung bzw. zur Verhinderung schwerer Erbkrankheiten. (3) Schriftliche Zustimmung des Paares nach Information über medizinische und rechtliche Konsequenzen. (4) Ärztliche Entscheidung über Durchführung der Behandlung auf Basis medizinischer und psychosozialer Beurteilung des Paares. Anonyme Samenspende, keine Information des Spenders über Identität des Paares oder Kinds. Behandelnder Arzt wählt Samenspende aus. Geschlechtswahl nur zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Erbkrankheiten.	(1), (2), (3), (4) IVF nur als Unfruchtbarkeitsbehandlung oder (iVm PID) zur Verhinderung schwerer Erbkrankheiten zulässig. Spermaselektion nach Geschlechtschromosom nur, wenn Frau Überträgerin einer schweren, geschlechtsgebundenen Erbkrankheit ist. Nur im homologen System.	Eizellspende und Embryospende sind verboten.	Konservierung von Samenzellen und befruchteten Eizellen zulässig; Lagerung unbefruchteter Eizellen verboten. Konservierung von Samenzellen nur in Einrichtungen, die zur künstlichen Befruchtung zugelassen sind. Konservierung befruchteter Eizellen nur in Einrichtungen, die zur extrakorporalen Befruchtung zugelassen sind. Aufbewahrung befruchteter Eizellen maximal drei Jahre.	Verboten.	Forschung an befruchteten Eizellen verboten.	(1) PID nur in Fällen bestimmter (in Verordnung zu regelnder) schwerer unheilbarer Erbkrankheiten. Geschlechtsbestimmung nur bei schweren, unheilbaren geschlechtsgebundenen Erbkrankheiten Vor PID genetische Beratung der Frau oder des Paares.	Verboten.
ÖSTERREICH Fortpflanzungsmedizinengesetz v. 4.6.1992	(1) Zugelassene Krankenanstalt, Facharzt. (2) Verheiratete, eheähnliches Verhältnis. Zur Sterilitätsbehandlung bei Unfruchtbarkeit des Partners. (3) Ärztliche Beratung, Angebot einer psychologischen Beratung oder psychotherapeutischer Betreuung. Eingehende Beratung des Paares durch Gericht oder Notar über die rechtlichen Folgen der Zustimmung. Zustimmung des Paares in Form eines gerichtlichen Protokolls oder Notariatsakts un-	(1), (2), (3) Als Maßnahme der Sterilitätstherapie Nur mit den Gameten des Paares (homologes System). Befruchtung nur so vieler Eizellen wie für Übertragung innerhalb eines Zyklus notwendig. Beratung bei Lebensgefährten und Samenspende über die Folgen einer Zustimmung bzw. einer Spende. Schriftliche Zustim-	Eizell- und Embryospende sind verboten.	Lagerung von Gameten und befruchteten Eizellen höchstens ein Jahr. Samen darf nur zur medizinischen Fortpflanzung zugelassenen Krankenanstalten überlassen werden.	Verboten.	Verwendung entwicklungsfähiger Zellen nur zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung. Keine Herstellung für Forschung. Eingriffe in Keimbahn unzulässig.	PID unzulässig; Untersuchung von entwicklungsfähigen Zellen nur soweit für Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich.	Kein ausdrückliches Klonverbot. hM. Verbot reproduktives Klonen, therapeutisches Klonen str.; Verbot reproduktiven Klonen in Vorbereitung.

Rechtliche Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in europäischen Ländern
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Brsg.

LAND Wichtigste Rechtsquellen	heterologe künstliche Befruchtung (ohne Eigewinnung)	In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer (einschließlich verwandter Verfahren mit Gametengewinnung)	Eizellspende Embryospende	Kryokonservierung	Leih-(=Trage-)mutterschaft	Forschung am Embryo in vitro	PID (Präimplantationsdiagnostik)	Klonen (von Menschen)
	<p>ter Bestimmung des Zeitraums für die Behandlung. Schriftliche Zustimmung des Samenspenders, auch in Auskunftserteilung. Verbot des "Samenmix". Untersuchungspflicht bzgl. Samenspender und Samen. Samenspende für maximal drei verschiedene Empfängerrinnen; Bindung an eine bestimmte Krankenanstalt. Dokumentationspflicht bzgl. der beteiligten Personen und des angewendeten Verfahrens. Keine Anonymität des Samenspenders gegenüber Kind; Auskunftsanspruch nach vollendetem 14. Lebensjahr. Ärztliche Aufbewahrung der dokumentierten Daten über 30 Jahre, danach staatliche Verwahrung. Entgelt- und Vermittlungsverbot bzgl. Samenspende.</p>	<p>mung, bei Nichtverheirateten in Form eines gerichtlichen Protokolls oder Notariatsakts. Widerruf der Einwilligung durch die Frau bis zur Einbringung der entwicklungsfähigen Zellen in ihren Körper, durch den Mann nur bis zur Vereinigung von Ei- und Samenzellen.</p>						
<p>PORTUGAL</p> <p>Keine ausdrückliche Regelung Gesetzesentwurf 135/VII 1997 (wird als Ausgangspunkt genommen, wenn auch 1999 durch Veto des Präsidenten Entwurf blockiert wurde)</p> <p>DL 319/86 (D. R. 221, S. 2726)</p>	<p>Verbot Insemination Spendersamen, der nicht von einer durch Gesundheitsministerium ausdrücklich bevollmächtigten Stelle stammt oder von einem Arzt in öffentlichen Einrichtung</p>	<p>Befruchtung von bis zu 5 Oozyten pro Zyklus</p>				<p>Herstellung und Verwendung zu Forschungszwecken unzulässig. Forschung zulässig, wenn Alleinzweck therapeutische Nutzen für konkreten Embryo.</p>	<p>Zulässig</p>	<p>Reproduktives Klonen verboten. Therapeutisches Klonen str.</p>
<p>SCHWEDEN</p> <p>Gesetz Nr. 1140 v.</p>	<p>(1) Verheiratete, eheähnliches Verhältnis. (2) Aktuelle schriftliche Zustimmung des (Ehe-)Partners.</p>	<p>(1), (2) Schriftliche Einwilligung der Frau. Ohne behördliche Ge-</p>	<p>Verboten.</p>	<p>Bei Lagerung von Ei- und Samenzellen und befruchteten Eizellen muß deren Identität gesichert werden. Zum Einfrieren von Ei- und</p>	<p>Verboten.</p>	<p>Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken nicht verboten. Versuche an befruchteten Eizellen nur bis 14 Tagen</p>	<p>Keine spezielle Regelung.</p>	<p>Indirekt verboten.</p>

Rechtliche Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in europäischen Ländern
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Brsg.

LAND Wichtigste Rechtsquellen	heterologe künstliche Befruchtung (ohne Eigewinnung)	In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer (einschließlich verwandter Verfahren mit Gametengewinnung)	Eizellspende Embryospende	Kryokonservierung	Leih-(=Trage-) mutterschaft	Forschung am Embryo in vitro	PID (Präimplantationsdiagnostik)	Klonen (von Menschen)
20.12.1984 Richtlinie v. 27.3.1987 Gesetz Nr. 711 v. 8.6.1988 (geändert durch Gesetz Nr. 252/2002 i. Kr.: 1.1.2003) Richtlinie v. 30.11.1989 Gesetz Nr. 115 v. 14.3.1991	Nur in Krankenhaus unter fachärztlicher Aufsicht. Prüfung der medizinischen und psychosozialen Eignung des Paares, günstige Prognose für Aufwachsen des Kindes. Samenspende nicht anonym; Informationsrecht des Kindes bei entsprechender Reife. Ärztliche Aufbewahrungspflicht der Daten 70 Jahre. Ärztliche Auswahl und Untersuchung des Samenspenders; Aufklärung über Informationsrecht des Kindes. Nur tiefgefrorenes Sperma; Verbot des Samenmix Entgeltverbot bzgl. Samenzellen.	Genehmigung nur in Krankenhaus. Durch Gynäkologen in entsprechend ausgestatteten Einrichtungen. Nur mit Eizellen der Frau und Sperma des Ehemannes/Lebensgefährten (homologes System). Nach Tod des Mannes verboten. Beschränkung auf Transfer ein Embryo pro Zyklus.		Samenzellen oder befruchteten Eizellen ist schriftliche Zustimmung der Frau/des Mannes erforderlich. Aufbewahrung befruchteter Eizellen idR maximal 1 Jahr. Einfuhr konservierten Spermias nur mit behördl. Genehmigung.		nach Befruchtung, (Zeit eventueller Konservierung nicht mitgerechnet) mit Einwilligung der Ei- und Samenspender; danach unverzügliche Vernichtung. Experimente zur Entwicklung der Keimbahntherapie sind verboten.		
SCHWEIZ Art. 119 Bundesverfassung, neu, i. Kraft: 1.1.2000 FortpflanzungsmedizinG v. 18.12.1998	Arzt mit entsprechender Ausbildung und Ausstattung, kantonale Bewilligung Nur bei Verheirateten. (1) Wunscheltern müssen voraussichtl. bis zur Mündigkeit des Kindes für dieses sorgen können. (3) Nur zur Sterilitätsbehandlung oder zur Verhinderung schwerer unheilbarer Krankheit des Kindes. (4) Schriftliche (u.U. wiederholte) Einwilligung des Paares, Beratung; Bedenkzeit, Angebot psychologischer Begleitung. (5) Bei Gefahr von Mehrlingsschwangerschaften diesbezügliche Zustimmung des Paares Schriftliche Einwilligung des Spenders nach Unterrichtung auch über Auskunftsrecht des Kindes. Samenspende unentgeltlich. Samenspende nur zugunsten von Verheirateten, Bewilligung	(1), (2), (3), (4), (5) Nur bei gemischtgeschlechtlichen Paaren. Extrakorporale Entwicklung so vieler Embryonen wie innerhalb eines Zyklus zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich, höchstens drei. Verwendung von Keimzellen/imprägnierten Eizellen Verstorbener verboten. Gesonderte schriftliche Einwilligung in Reaktivierung imprägnierter Eizellen. Verbot, Embryonen extrakorporal länger zu entwickeln als für Einnistung in Gebärmutter unerlässlich.	Verboten.	Konservierung von Keimzellen und imprägnierten Eizellen bedarf Bewilligung des Kantons, wird nur Ärzten erteilt; jährliche Berichtspflicht. Konservierung von Keimzellen mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen grds. maximal fünf Jahre Konservierung imprägnierter Eizellen zwecks späterer Herbeiführung einer Schwangerschaft mit schriftlicher Einwilligung des Paares; maximal fünf Jahre. Unverzügliche Vernichtung der Keimzellen / imprägnierter Eizellen nach schriftlichem Widerruf der Einwilligung bzw. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Zukünftiges Verbot der Konservierung imprägnierter Eizellen durch Gesetzgeber, wenn nichtimprägnierte Eizellen mit befriedigendem Erfolg konserviert	Verboten.	Erzeugung von Embryos zu fortpflanzungsfremden Zwecken verboten. Entwicklung eines Embryos außerhalb des Körpers über den Zeitpunkt hinaus, zu dem noch Einnistung möglich ist, strafbar. Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen/Embryonen sowie Verwendung nach Veränderung verboten.	Verboten.	Herstellung Klone verboten, dagegen nicht deren Transfer.

Rechtliche Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in europäischen Ländern
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Brsg.

LAND Wichtigste Rechtsquellen	heterologe künstliche Befruchtung (ohne Eigewinnung)	In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer (einschließlich verwandter Verfahren mit Gametengewinnung)	Eizellspende Embryospende	Kryokonservierung	Leih-(=Trage-)mutterschaft	Forschung am Embryo in vitro	PID (Präimplantationsdiagnostik)	Klonen (von Menschen)
	<p>des Kantons.</p> <p>Spenderauswahl nach medizinischen Gesichtspunkten; nur Blutgruppe und Ähnlichkeit zu dem Mann, zu dem ein Kindestverhältnis begründet werden soll, darf berücksichtigt werden; kein Ehehindernis zur Frau, Minimierung gesundheitlicher Risiken für der Frau.</p> <p>Nur Samenzellen 1 Spenders innerhalb 1 Zyklus; Verwendung der Samenzellen eines Spenders für Erzeugung von maximal acht Kindern; Samenspende nur für eine Einrichtung.</p> <p>Keimzellenselektion, insbes. Geschlechtswahl nur zur Verhinderung der Übertragung schwerer unheilbarer Krankheiten auf Nachkommen.</p> <p>Anonymitätsverbot bzgl. Samenspender. Auskunftsrecht des Kindes mit 18 Jahre auch gg. Interessen des Spenders durchsetzbar.</p> <p>(2) Keine Verwendung Keimzellen Verstorbener.</p> <p>Umfassende Dokumentationspflicht. Amtliche Datenaufbewahrung 80 Jahre.</p> <p>Handeltreiben mit menschlichem Keimgut verboten.</p>			<p>werden können.</p> <p>Konservierung von Embryonen verboten.</p>				
<p>SPANIEN</p> <p>Gesetz Nr. 35/1988 v. 24.11.1988 Gesetz Nr. 42/1988 v. 28.12.1988</p>	<p>(1) Zugelassene Einrichtung, spezialisierte Teams, Beratung der Beteiligten.</p> <p>(2) Zur Sterilitätsbehandlung/Verhinderung genetischer Krankheiten; vernünftige Erfolgsaussicht ohne ernsthafte Gesundheitsgefahr für Frau oder Nachkommen.</p> <p>(3) Volljährige (> 18 Jahre), auch alleinstehende Frauen bei guter psychophysischer Gesundheit.</p> <p>Schriftliche Zustimmung der</p>	<p>(1), (2), (3), (4), (10), (11) Schriftl. Zustimmung der Frau, bei intakt Verheirateten des Ehemannes, nach umfassender Information und Beratung.</p> <p>In Verbindung mit Samenspende unter Beachtung von deren Voraussetzungen.</p> <p>(12) Transfer nur so vieler Präembryonen wie für vernünftige Er-</p>	<p>(1), (2), (3), (4), (5) (6), (7), (8), (9), (10), (11), (12)</p> <p>Eizellspende und Spende von Präembryonen (bis 14 Tage alte befruchtete Eizelle) zulässig.</p> <p>In Verbindung mit Samenspende unter Beachtung von deren Voraussetzungen.</p> <p>Anonymitätsgebot bzgl. Spende; Anspruch von</p>	<p>Samen und überzählige Präembryonen dürfen in zugelassenen Einrichtungen maximal 5 Jahre gelagert werden. Verfügungsrecht geht nach 2 Jahren auf die Einrichtung über.</p> <p>Konservierung von Eizellen ist nicht zulässig, solange keine ausreichende medizinische Erfolgsaussicht besteht.</p> <p>Ehemann kann letztwillig Zustimmung zur Befruch-</p>	<p>Leihmutterverträge sind nichtig.</p> <p>Handel mit sowie Ex- oder Import von Präembryonen strafbar.</p>	<p>Eizellen dürfen nur zu Fortpflanzungszwecken befruchtet werden.</p> <p>Therapeutische Forschung am lebenden Präembryo in vitro nur mit dem begründeten Ziel der Behandlung oder Prävention der Übertragung einer Krankheit.</p> <p>Forschung mit lebenden Präembryonen sind genehmigungspflichtig; Erteilung nur, wenn Einver-</p>	<p>Diagnostische Maßnahmen an lebenden Prä-Embryonen nur zur Beurteilung der Lebensfähigkeit oder Erkennung von Erbkrankheiten mit dem Ziel der Behandlung, wenn möglich, oder des Abbratens eines Transfers. Genehmigung erforderlich.</p>	<p>Umfassendes Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen durch verschiedene Straftatbestände.</p>

